

## MERKBLATT BAföG

### ➤ **Beschreibung**

Nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) wird individuelle Ausbildungsförderung gewährt, wenn Auszubildenden die erforderlichen Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), sog. „Meister-BAföG“, wird die Aufstiegsfortbildung von Meisterkursen oder anderen auf einen vergleichbaren Fortbildungsabschluss vorbereitenden Lehrgängen gefördert.

### ➤ **Voraussetzungen**

#### **Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG)**

Besuch von Berufsfachschulen, Fachschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsoberschulen, Kollegs, Hochschulen, Fachoberschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien; Absolvieren eines Berufsgrundschuljahres oder Berufsvorbereitungsjahres.

Weitere Hinweise zu BAföG, Bildungskredit und Stipendium finden Sie unter [www.bafoeg.bmbf.de](http://www.bafoeg.bmbf.de)

Das 30. Lebensjahr darf bei Beginn der Ausbildung noch nicht vollendet sein. Bei Überschreitung des 30. Lebensjahres bitte Rücksprache mit dem Amt für Ausbildungsförderung halten zur Überprüfung von § 10 Abs. 3 BAföG

Die Ausbildungsstätte muss in dem jeweiligen Ausbildungsstättenverzeichnis eines Bundeslandes vom jeweiligen Staatsministerium für Bildung, Forschung und Wissenschaft aufgenommen worden sein.

... **Vollzug des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG)**

Auf Grund der Komplexität der Weiterbildungsmöglichkeiten erhalten Sie weitere Auskünfte durch das Amt für Ausbildungsförderung bzw. unter

[www.meister-bafög.de](http://www.meister-bafög.de)  
<http://infobub.arbeitsagentur.de/kurs/index.jsp>

Förderfähige Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss eine abgeschlossene Erstausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf oder einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen geregelten Berufsabschluss oder eine entsprechende berufliche Qualifikation voraussetzen;
- Die Maßnahme muss gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen, die über dem Niveau eines Facharbeiter-, Gesellen- oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen (z.B. Bankfachwirt, Industrie/Handwerksmeister, Techniker), vorbereiten.
- Die Maßnahme muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen. Bei Vollzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen wöchentlich an vier Werktagen mit mindestens 25 Unterrichtsstunden stattfinden, die Vollzeitfortbildung darf nicht länger als 3 Jahre dauern. Bei Teilzeitmaßnahmen müssen Lehrveranstaltungen innerhalb von 8 Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als 4 Jahre dauern.

➤ **Fristen**

Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an.

➤ **Erforderliche Unterlagen**

**BAföG**

Antragsformular mit Kopie des Einkommensteuer- und Kirchensteuerbescheides der Eltern des Antragstellers des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes

Bankbestätigung zum Tag der Antragstellung des Auszubildenden (Vermögen)

...

**AFBG**

Antragsformular mit Kopie eines Gesellenbriefes bzw. eines entsprechenden Nachweises über eine abgeschlossene Erstausbildung

Kopie des Fortbildungsplanes sowie Unterlagen zur Ausbildungsstätte (Flyer, Prospekt), aus welchen z.B. die *Gesamtstundenzahl* der Maßnahme(n), die Form der Ausbildung (*Vollzeit-/Teilzeitmaßnahme*) entnommen werden kann und die Angaben, welche Institution die Prüfung abnimmt.

➤ **Rechtsgrundlagen**

Bundesausbildungsförderungsgesetz, Aufstiegsfortbildungsgesetz, EStG, Sozialgesetzbuch

➤ **Nähere Informationen**

Amt / Zimmer-Nr.: 305 / 21 N  
Telefon / Fax: 08341/437-342 / 08341/437-669  
email-Adresse: gabriele.luitz@kaufbeuren.de  
Ansprechpartner: Frau Luitz

Bürozeiten:	Montag	08.00 – 16.00 Uhr
	Dienstag - Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 – 16.00 Uhr